



Brüssel, den 5. Dezember 2018  
(OR. en)

6829/03  
DCL 1

CID 6  
UD 20  
USA 18

## FREIGABE

des Dokuments ST 6829/03 RESTREINT UE/EU RESTRICTED

vom 27. Februar 2003

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, mit den Vereinigten Staaten von Amerika eine Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich auszuhandeln ("Initiative für Containersicherheit (CSI)")  
- Politische Einigung

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

# RESTREINT UE



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 27. Februar 2003 (04.03)  
(OR. en)

6829/03

RESTREINT UE

CID 6  
UD 20  
USA 18

## VERMERK

|  |  |
|--|--|
| des  | Generalsekretariats  |
| für  | den Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)  |
| Nr. Kommissionsvorschlag: 5644/03 CID 2 UD 5 USA 4 - SEK(2003) 53 endg. RESTREINT UE |  |
| <u>Betr.:</u>  | Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, mit den Vereinigten Staaten von Amerika eine Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich auszuhandeln ("Initiative für Containersicherheit (CSI)") |
|  | – Politische Einigung  |

Die Kommission hat am 21. Januar 2003 einen Vorschlag für ein Mandat vorgelegt, mit dem der Rat die Kommission ermächtigen würde, mit den Vereinigten Staaten von Amerika eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des bestehenden Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich im Zusammenhang mit der Initiative für Containersicherheit auszuhandeln.

Die Gruppe "Zollunion" (Zollrecht und Zollpolitik) hat die oben genannte Angelegenheit in ihren Sitzungen am 24. Januar, 3. Februar und 21. Februar 2003<sup>1</sup> geprüft. In diesen Sitzungen wurden vonseiten der Delegationen eine Reihe von Standpunkten und Vorschlägen geäußert, die der Vorsitz in einem Kompromisstext berücksichtigt hat.

<sup>1</sup> Auch die Zollattachés haben am 10. Februar 2003 über den Vorschlag beraten.

## **RESTREINT UE**

Die Delegationen erhalten in der Anlage einen sich an die Beratungen der Gruppe anschließenden Vorschlag des Vorsitzes für eine Verhandlungsdirektive betreffend das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich.

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) wird ersucht, den Text im Hinblick auf eine Eingang zu prüfen und an den Rat weiterzuleiten.

**DECLASSIFIED**

## ENTWURF EINES BESCHLUSSES DES RATES

**zur Ermächtigung der Kommission, mit den Vereinigten Staaten von Amerika  
eine Erweiterung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft  
und den Vereinigten Staaten von Amerika über Zusammenarbeit und  
 gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich auszuhandeln**

Der Rat ermächtigt die Kommission auf ihre Empfehlung hin, eine Erweiterung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich auszuhandeln, um den Anwendungsbereich des Abkommens innerhalb der Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft zu erweitern.

Die Kommission wird die Verhandlungen in Abstimmung mit dem vom Rat eingesetzten Sonderausschuss, der sie bei ihrer Aufgabe unterstützen soll, und in Einklang mit den im Anhang enthaltenen Verhandlungsdirektiven führen.

# **RESTREINT UE**

## **VERHANDLUNGSDIREKTIVEN FÜR EINE ERWEITERUNG<sup>1</sup> DES ABKOMMENS ZWISCHEN DER EG UND DEN USA ÜBER ZUSAMMENARBEIT UND GEGENSEITIGE AMTSHILFE IM ZOLLBEREICH**

### **I. ART DER ERWEITERUNG DES ABKOMMENS**

1. Allgemeines Ziel der Erweiterung des Abkommens ist die Intensivierung der Zusammenarbeit im Zollbereich im Rahmen des bestehenden Abkommens über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich<sup>2</sup>, das am 1. August 1997 in Kraft trat.
2. Zweck der Erweiterung des Abkommens ist die Schaffung der Rechtsgrundlage für einen Kooperationsrahmen, der die Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten bei der allgemeinen zollamtlichen Kontrolle des rechtmäßigen Handels gewährleistet<sup>3</sup>. Die Erweiterung gewährleistet ferner, dass, in Übereinstimmung mit unseren internationalen Verpflichtungen, der rechtmäßige Handel im transatlantischen Warenverkehr erleichtert wird und dass für die Wirtschaftsbeteiligten der USA und der EG gleiche Kontrollniveaus und -normen gelten.
3. Artikel 5 des Abkommens über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich bleibt in Kraft und regelt auch weiterhin die Beziehungen zwischen dem erweiterten Abkommen zwischen der EG und den USA und jeglichen bilateralen Abkommen zwischen EG-Mitgliedstaaten und den Vereinigten Staaten, einschließlich der in Anwendung dieser bilateralen Abkommen vereinbarten Grundsatzklärungen<sup>4</sup>.
4. Die Verhandlungen werden mit dem Ziel geführt, das bestehende Abkommen nach dessen Artikel 3 im gegenseitigen Einvernehmen mit den Vereinigten Staaten auf spezifische Kontrollbereiche<sup>5</sup> auszudehnen, um die Zusammenarbeit im Zollbereich zu vertiefen und im Einklang mit dem Zollrecht beider Seiten auszubauen.

---

<sup>1</sup> In der Sitzung der Gruppe "Zollunion" vom 21.2.2003 vereinbart, im gesamten Text "Änderung" durch "Erweiterung" zu ersetzen.

<sup>2</sup> ABl. L 222 vom 12.8.1997.

<sup>3</sup> UK schlägt folgenden Wortlaut vor: "... Kooperationsrahmen, der die allgemeine zollamtliche Kontrolle des rechtmäßigen Handels verstärkt".

<sup>4</sup> In der Sitzung der Gruppe "Zollunion" vom 21.2.2003 vereinbarte Änderungen.

<sup>5</sup> UK schlägt vor, an dieser Stelle "die unter die Zuständigkeit der EG fallen" einzufügen.

# RESTREINT UE

5. Kein unter die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallender Bereich, in dem eine Zusammenarbeit der Zollbehörden zweckmäßig wäre, ist grundsätzlich ausgenommen<sup>1</sup>. Es ist an den beiden Vertragsparteien zu prüfen, welche konkreten Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit im Zollbereich in Verfolgung der genannten Ziele bestehen.
  
6. Artikel 23 des bestehenden Abkommens, nach dem dieses mit dreimonatiger Frist einseitig gekündigt werden kann, gilt auch für das erweiterte Abkommen.

## II. INHALT DER ERWEITERUNG DES ABKOMMENS

1. Der Anwendungsbereich der Zusammenarbeit im Zollbereich wird erweitert, damit die zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien auf der Grundlage der für den rechtmäßigen Warenverkehr geltenden Zolltechniken und -verfahren gemeinsam Maßnahmen in spezifischen Kontrollbereichen<sup>2</sup> ausarbeiten können, um ein koordiniertes Vorgehen bei den Zollkontrollen in Übereinstimmung mit unseren jeweiligen internationalen Verpflichtungen und dem Grundsatz der Gegenseitigkeit zu gewährleisten. Insbesondere werden folgende Maßnahmen ins Auge gefasst, wobei der Notwendigkeit Rechnung getragen wird zu gewährleisten, dass diejenigen Bestimmungen des bestehenden Abkommens zwischen der EG und den USA über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich, die die Vertraulichkeit, den Datenschutz und die Verwendung der Informationen betreffen, auch für diese speziellen Maßnahmen gelten:
  - Festlegung, welches die wichtigsten Informationen für die Erkennung von Sendungen mit hohem Risiko<sup>3</sup> sind und wie sie gesammelt und zwischen den zuständigen Behörden ausgetauscht werden, um die wirksame Anwendung der Risikomanagementtechniken zu gewährleisten;
  - Festlegung gemeinsamer Definitionen für die Kontrollen und Vereinbarung über die Verwendung dieser Definitionen zur Erkennung von Warenverkehr mit hohem Risiko<sup>4</sup>;

---

<sup>1</sup> UK schlägt die Streichung dieses Satzes vor.

<sup>2</sup> Siehe Fußnote 5 - UK schlägt vor, an dieser Stelle "die unter die Zuständigkeit der EG fallen" einzufügen.

<sup>3</sup> UK schlägt vor, "Sendungen mit hohem Risiko" durch "verdächtigen Warenverkehr im Handel zwischen der EG und den USA" zu ersetzen.

<sup>4</sup> Siehe Fußnote 8.

## **RESTREINT UE**

- Koordinierung der Standpunkte zu diesen Fragen im Rahmen multilateraler Gespräche;
  - Ausarbeitung eines gemeinsamen Konzepts für die Durchführung praktischer Maßnahmen in diesem Bereich in Übereinstimmung mit unseren jeweiligen internationalen Verpflichtungen.
2. Wie bereits in Artikel 5 Absatz 1 des geltenden Abkommens vorgesehen, berührt das erweiterte Abkommen nicht die Pflichten der Vertragsparteien aus den anderen internationalen Übereinkünften, zu deren Unterzeichnern sie gehören.
3. Der Gemischte Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich, der sich aus Vertretern der Zollbehörden der Vertragsparteien zusammensetzt, bleibt dafür zuständig, nach Artikel 22 Absatz 2 des bestehenden Abkommens im gegenseitigen Einvernehmen Beschlüsse auch in den geänderten Bereichen der Zusammenarbeit der Zollbehörden zu fassen.

# **RESTREINT UE**

## **Entwurf einer Erklärung für das Ratsprotokoll**

Der Rat und die Kommission sind übereingekommen, dass die Verhandlungen zur Änderung dieses Abkommens zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika im Einklang mit Artikel 300 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft von der Kommission in Anwesenheit des Vorsitzes geführt werden.

Da sich die der Kommission erteilten Verhandlungsdirektiven auf die Zuständigkeitsbereiche der Gemeinschaft beschränken, behielt der Rat sich das Recht vor, in den zuständigen Gremien jegliche Fragen betreffend die Anwendung des Vertrags über die Europäische Union, die sich gegebenenfalls im Verlauf der Verhandlungen ergeben und Maßnahmen der EU erfordern, zu prüfen.<sup>1</sup>

**DECLASSIFIED**

---

<sup>1</sup> Vorbehalt der Kommission.